

Stellungnahme der LGU zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Energieeffizienzgesetzes (EEG)

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt

Vernehmlassungsfrist: 22. April 2022

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Monauni,
Die LGU bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung und nimmt wie folgt Stellung.

1. Ausgangslage

Wenn Gesetzgebungen verändert werden, ist es hilfreich den Blick auf das Grosse und Ganze zu werfen. Warum braucht es das Gesetz in erster Linie?

Der Klimawandel stellt eine der grössten Herausforderungen unserer Zeit dar. Die Veränderungen, die auf die Natur, auf die Gesellschaft und die Wirtschaft global und lokal zukommen könnten, sind kaum vorherzusagen. Darum ist es besonders wichtig, dass wir darauf abzielen, den Gehalt an CO₂ und weiteren Treibhausgasen (THG) in der Atmosphäre, die durch die Aktivitäten der Menschen emittiert werden, ab sofort zu minimieren. Nur dann kann das globale Ziel von max. 1.5° Erwärmung erreicht werden. Liechtenstein erlebte bereits eine Erwärmung von 2° Celsius gegenüber dem Jahr 1864. Eine Dekarbonisierung der Gesellschaft und der Wirtschaft ist nötig, um auch in der Zukunft ein gutes Leben für unsere Kinder und deren Kinder zu ermöglichen. Die Investitionen und Anstrengungen, die wir heute leisten, werden sich in der Zukunft auszahlen. Ein zu zaghaftes Handeln wird die Gesellschaft und Wirtschaft um einiges mehr kosten.

Der Rückgang der Biodiversität ist Realität. Es muss verhindert werden, dass Subventionen geschaffen werden, die den Rückgang der Biodiversität noch beschleunigt und die Umwelt schädigt!

Ziel der Abänderung

Ein Mindestvergütung zwischen 4 bis 8 Rp/kWh für eingespeisten Strom aus Photovoltaikanlagen wird garantiert. Die Höhe wird per Verordnung festgelegt.

Dadurch können u.A. die Saldis der Fördertöpfe besser gesteuert werden.

Alle Anlagen (auch jene vor dem 31. Dezember 2022, gelten nach dem 25-jährigen Bestehen als nicht gefördert.

Die Einspeisevergütung orientiert sich an einem marktorientierten Preis. Die Regelung gilt für Anlage, die ab dem Jahr 2023 ans Netz gehen und wird bis zum 31. Dezember 2040 ausbezahlt.

Das neue Fördermodell sieht eine Mindestvergütung für alle Anlagen unabhängig ihres Alters vor.

Zielgruppe

Das Gesetz betrifft alle Anlagenbetreiber von Privatpersonen über Unternehmen bis hin zur Verwaltung.

Gewünschtes Resultat:

Durch Einspeisevergütung wird der Zubau an Anlagen, die erneuerbare Energien bereitstellen, beschleunigt.

1.4 Fassadenanlagen (Seite 11)

In diesem Kapitel wird beschrieben, dass Fassadenanlagen pro Jahr etwa ein Drittel weniger Strom produzieren im Vergleich zu klassischen, schräg angebrachten Anlagen mit optimaler Ausrichtung. Die Fassadenanlagen sind wichtig, weil sie vor allem im Winter mehr Strom produzieren können, als klassisch ausgerichtete Anlagen. Sie sind teurer als Dachanlagen, erhalten darum auch mehr Initialförderung pro kWh Leistung.

Fragen:

Warum spiegelt sich der Fakt, dass Fassadenanlagen im Jahresdurchschnitt ein Drittel weniger Strom produzieren in der neuen Regelung zur Mindestvergütung nicht wieder?

Wäre es eine Möglichkeit, dass die Einspeisevergütung so ausfällt, dass sie gleich viel oder selbst mehr Rp/kWh eingespeister Strom und somit eine Bevorzugung erhalten, wie klassische Anlagen im Jahresdurchschnitt?

1.6 Einspeisevergütung nach Marktpreisen (Seite 13)

Die Marktpreise werden aus dem ganzen Strommix Europas berechnet. Der Strom aus erneuerbaren Energien muss sich also auch mit dem Strom aus der Atomkraft sowie Kohlekraft oder anderen nicht erneuerbaren Energien messen.

Fragen:

Gibt es keinen Marktpreis für erneuerbare Energien?

Aus welchem Grund soll von einer festen Mindestvergütung abgesehen werden (z.B. 8 Rp/kWh)? Haben die GesuchstellerInnen die Option 2 der aktuellen Photovoltaikförderung wegen der höheren Initialsubvention pro kWh gewählt, oder wegen der marktorientierten Vergütung?

1.8 Weiterbetriebskosten (Seite 15)

Die Überlegungen in Richtung Weiterbetriebskosten sind sehr gut und werden von der LGU begrüsst.

1.9 Zusammenschluss des Eigenverbrauches (Seite 16)

Im Hinblick auf den oben beschriebenen Blick aufs Ganze, müsste die Regierung ein grosses Interesse daran haben Zusammenschlüsse zum Energieverbrauch (ZEVs) zu fördern. Diese könnte die Energiewende und die Adaption oder selbst Neuentwicklungen blockchainbasierter Technologien in Liechtenstein vorantreiben.¹ Die Argumentation, dass das gewünschte Verhalten in Richtung Energiewende unsolidarisch wäre, kann nicht nachvollzogen werden. Wer sich vorbildlich verhält, soll bevorteilt werden, und nur die Netzgebühren auf den Stufen bezahlen, die effektiv gebraucht werden. Alles andere wäre eine verpasste Chance, die Energiewende noch weiter voranzutreiben. Hier wäre es wünschenswert die Linie in Richtung marktorientiertes Verhalten auf „Prosumerebene“ weiterzuziehen! Der LKW hingegen würde

¹ Goudz A, Mika B (2020), Blockchain-Technologie in der Energiewirtschaft: Blockchain als Treiber der Energiewende.

die Netzbühren und der Netzzuschlag der ZEVs wegfallen. Aus diesem Grund werden andere Länder einen höheren Netzzuschlag berechnen, um dies auszugleichen.

Forderung:

ZEVs sind zu bevorzugen. Eine entsprechende Anpassung der Gesetzesvorlage wird gefordert.

1.11 KWK-Anlagen (Seite 19)

KWK-Anlagen können sowohl mit Gas als auch mit Erdöl betrieben werden. Es wäre verwerflich, wenn das Land Liechtenstein Anlagen, die Umwelt schädigende Einflüsse hat, subventionieren würde.

Forderung:

Alle Formulierungen im EEG sind so anzupassen, dass sie nur noch KWK-Anlagen betreffen, die mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden.

3. Schwerpunkte der Vorlage

3.2 Mindestvergütung zur Stärkung eines marktorientierten Verhaltens (Seite 23)

Die Formulierung wurde so gewählt, dass das neue Modell der Mindestvergütung auf andere erneuerbare Stromerzeugungen wie Kleinwasserkraftwerke anzuwenden wäre.

In der Schweiz machen Kleinwasserkraftwerke den grössten Teil der Wasserkraftanlagen aus, produzieren aber nur 10 Prozent des Stroms aus Wasserkraft.² Sie sind oft sehr schädlich für Flussökosysteme. Im Verhältnis zur produzierten Strommenge belasten die unzähligen Kleinwasserkraftwerke die Biodiversität wahrscheinlich stärker als wenige grosse.³

Trinkwasserkraftwerke werden hingegen sehr begrüsst.

Forderung:

Die LGU erachtet es als nicht sinnvoll weitere Wasserkraftwerke in im Liechtensteiner Naturraum zu fördern. Laut EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) besteht ein Verschlechterungsverbot von Gewässern und ist nicht vereinbar mit Kleinwasserkraftwerkprojekten. Diese Kleinwasserkraftwerke müssen aus der Förderung ausgeschlossen werden.

3.5 Innovative Doppelnutzung (Seite 26)

Durch die bereits in Liechtenstein spürbare Klimaveränderung sowie die teils starke Sonneneinstrahlung im Sommer, könnten Agrophotovoltaik Anlagen eine Win-Win Situation schaffen. An Tagen mit äusserst starken Sonneneinstrahlung, könnte eine solche Anlage gewisse Kulturen schützen.

Hierzu wären jedoch weitere Anpassungen in der Gesetzgebung notwendig.

² BFE (2019) Sektion Wasserkraft: Wasserkraftpotenzial der Schweiz: Abschätzung des Ausbaupotenzials der Wasserkraftnutzung im Rahmen der Energiestrategie 2050. Bern. 31 S.

³ Wolter C, Bernotat D, Gessner J, Brüning A, Lackemann J, Radinger J (2020) Fachplanerische Bewertung der Mortalität von Fischen an Wasserkraftanlagen. Bonn (Bundesamt für Naturschutz). BfN-Skripten 561, 213 S.

Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz

6.3 Finanzielle Auswirkungen (Seite 32)

Laut Vernehmlassungsbericht konnte 2020 mit 30 MWp Photovoltaik am Netz rund 7% des Stromverbrauches im Innland im Jahresmittel gedeckt werden. Bis 2030 soll dies auf 80 MWp oder rund 19% gesteigert werden. Bis zur Auflösung des Fonds sollen laut Energiestrategie weitere 50 MWp dazukommen. Damit stünde Liechtenstein bei 30% des Strombedarfes aus Photovoltaikanlagen!

Fragen:

Genügt der lineare Zuwachs von 5 MWp pro Jahr?

Müsste die Zuwachskurve jetzt nicht stark ansteigen und sich gegen 2050 abflachen?

Wäre es nicht sinnvoll den Fonds für die Einspeisevergütung mit den Einnahmen aus der CO₂ Abgaben zu erhöhen, um das Volumen im Fonds zu vergrössern?

Die LGU bedankt sich im Voraus für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Elias Kindle
Geschäftsführer

Schaan, 21. April 2022